

GLEICHES RECHT FÜR BEIDE

Standpunkt



Die vorliegende Broschüre "Gleiches Recht für beide" enthält rechtliche Informationen rund um Ehe und Lebensgemeinschaft für die guten und nicht so guten Zeiten.

Es gehört zum Lebensziel junger Menschen, eine Beziehung einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Erfahrungen zeigen allerdings, dass viele Menschen – und nicht nur die jungen - nicht genügend über die rechtliche Situation und ihre Pflichten informiert sind, wenn sie eine Bindung eingehen. Gute Informationen können Auseinandersetzungen und Trennungen zwar nicht verhindern, wohl aber Nachteile vermeiden helfen.

Diese Broschüre soll daher grundsätzlich informieren und gleichzeitig animieren, sich rechtzeitig an kompetente Stellen zu wenden, um sich spezifische Informationen und Unterstützung zu beschaffen. Die Broschüre ersetzt keine professionelle Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist als Erstinformation zu verstehen.

Ich hoffe, dass damit nicht nur Informationsdefizite abgebaut werden können, sondern dass auch die eine oder andere Information rechtzeitig an die Frau und den Mann kommt, um so Enttäuschungen vorzubeugen.

Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf
Frauenreferentin des Landes Tirol

Aufrechte Ehe - Gleiche Rechte und Pflichten

An gemeinsamen Ehepflichten kennt das Gesetz z.B.:

- gemeinsames Wohnen
- Treue – anständige Begegnung
- gegenseitiger Beistand
- die zumutbare und nach den Lebensverhältnissen der Eheleute übliche
- Mitwirkungspflicht im Erwerb des anderen.

Sind Ehefrau und Ehemann in gleichem Ausmaß berufstätig, müssen sie einerseits ihrem Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Aber auch wenn beispielsweise nur der Ehemann berufstätig ist und sich die Ehefrau um Haushalt und Familie kümmert, hat der Ehemann dennoch die Pflicht, im Haushalt mitzuhelfen (Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Weitere Pflichten sind beispielsweise die Pflicht zum Unterhalt, zur Zeugung und Erziehung von Kindern. Diese und weitere Pflichten können aber von den Eheleuten grundsätzlich und einvernehmlich gestaltet werden, das heißt, das Ehepaar kann sie gemeinsam abändern.

Derartige Vereinbarungen müssen aber innerhalb der Grenzen der Wesenselemente einer Ehe liegen.

Kommentar

Ehefrau bzw. Ehemann können auch alleine von einer bisher einvernehmlichen Gestaltung der Ehe, z.B. gemeinsames Wohnen, abgehen. Dies dann, wenn der einseitig gewünschten Änderung, z.B. auf getrenntes Wohnen, kein wichtiges Anliegen des/der anderen oder der Kinder entgegensteht bzw. wenn es aus persönlichen Gründen (etwa wegen beruflicher Fortbildung) wichtig ist.

Familiennamen

Es können sowohl die Ehefrau als auch der Ehemann den Geburtsnamen auch nach der Heirat beibehalten oder einen gemeinsamen Familiennamen führen. Dieser kann entweder der Name der Frau oder der des Mannes sein, nicht aber ein aus beiden Namen gebildeter Doppelname. Wer seinen Namen durch die Heirat „verliert“, hat das höchstpersönliche Recht, den eigenen Namen dem Familiennamen nach- oder voranzustellen. In diesen Fällen ist dann der Doppelname verpflichtend zu führen und wird auch in alle Dokumente und Urkunden eingetragen. Der/die andere und die Kinder können diesen Doppelnamen nicht führen.

Bereits bei der Eheschließung muss der Familienname angegeben werden, den dann die Kinder erhalten. Kann sich ein Paar nicht einigen, erhalten die Kinder per Gesetz den Namen des Vaters. Alle Kinder eines Ehepaares müssen denselben Familiennamen führen.

Ein uneheliches Kind bekommt den Namen der Mutter. Heiraten die Eltern des zunächst unehelich geborenen Kindes später, erhält das Kind automatisch den Familiennamen des Vaters, wenn nicht bei der Heirat ausdrücklich der Name der Mutter zum Familiennamen bestimmt wird.

Hinsichtlich der Namensführung nach einer Scheidung siehe Kapitel Scheidung.

Beispiel

Frau Maier und Herr Huber heiraten. Folgende Möglichkeiten der Namensführung stehen offen:

1. Frau Maier und Herr Huber. Die Kinder heißen entweder Maier oder Huber. Einigt sich das Brautpaar nicht oder trifft es keine Bestimmung über den Familiennamen, heißen die Kinder automatisch per Gesetz Huber.
2. Frau Maier und Herr Maier. Die Kinder heißen Maier.
3. Frau Huber und Herr Huber. Die Kinder heißen Huber.
4. Frau Maier und Herr Huber-Maier. Die Kinder heißen Maier.
5. Frau Maier und Herr Maier-Huber. Die Kinder heißen Maier.
6. Frau Maier-Huber und Herr Huber. Die Kinder heißen Huber.
7. Frau Huber-Maier und Herr Huber. Die Kinder heißen Huber.

Kommentar

Es ist anzumerken, dass nach wie vor per Gesetz der Name des Mannes zum Familiennamen wird und nicht etwa die bisherigen Familiennamen beibehalten werden, wenn das Brautpaar keine nähere Bestimmung über den Familiennamen trifft. Will also die Frau auch nach der Heirat ihren Namen beibehalten, muss sie dies jedenfalls schriftlich vor dem Standesamt erklären. Dasselbe gilt, wenn ein Doppelname geführt werden möchte.

Hausfrauenehe/Hausmännerehe

Für die angemessenen Bedürfnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft ist gemeinsam aufzukommen. Dabei leistet etwa die Ehefrau, wenn sie den gemeinsamen Haushalt führt, die Kinder betreut und erzieht etc. durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt (führt der Ehemann den Haushalt, gilt dasselbe). Diese Konstruktion wird „Hausfrauenehe“ genannt.

Nach der Rechtsprechung umfasst der Unterhaltsanspruch einer Hausfrau/eines Hausmannes vor allem Naturalunterhalt, insb. Nahrung, Wohnung, Taschengeld, aber auch notwendige Prozess- und Anwaltskosten. Allerdings kann bei aufrechter ehelicher Gemeinschaft der Unterhalt grundsätzlich (ganz oder teilweise) auch als Geldunterhalt verlangt werden, solange dies nicht als unbillig anzusehen ist.

Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat eine haushaltsführende Ehepartnerin oder ein haushaltsführender Ehepartner ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Davon werden für jedes unterhaltsberechtigende Kind je 4 % abgezogen (für Babys nur 2 %). Muss z.B. der Ehemann auch noch für eine geschiedene Frau Unterhalt leisten, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch der Ehefrau noch einmal um 1 bis 3 %. Diese Berechnungsmethode versteht sich für getrennt lebende Eheleute. Lebt das Ehepaar aber in einem gemeinsamen Haushalt, sind Naturalunterhaltsleistungen anzurechnen, z.B. wenn der Ehemann die Miete bezahlt.

Ist die Hausfrau/der Hausmann selbst erwerbstätig, steht ihr/ihm weniger Unterhalt zu. Eigenes Einkommen reduziert also den Unterhaltsanspruch. Allerdings bleiben unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt, z.B. stundenweise Erwerbstätigkeit etwa für Bügelarbeiten.

Vom Unterhalt zu unterscheiden ist das sog. Haushalts- oder Wirtschaftsgeld. Dieses umfasst z.B. Kosten für „Haus und Hof“ und für die laufenden Bedürfnisse der Familie, z.B. Nahrungsmittel, Putzmittel, Hygieneartikel etc., die allen Familienmitgliedern zugute kommen.

Kommentar

Der Vollhausfrau oder dem Vollhausmann stehen bei einem gut verdienenden Ehepartner oder einer gutverdienenden Ehepartnerin ca. 5 % des Unterhaltsanspruchs als Taschengeld zu, hat hingegen der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein geringes Einkommen, wird der Taschengeldanspruch deutlich niedriger anzusetzen sein. Das Taschengeld ist für persönliche Bedürfnisse wie Kleidung, Bücher, Sportausübung, Körperpflege etc. bestimmt.

Tipp

Der Unterhaltsanspruch für die haushaltsführende Eheperson besteht grundsätzlich auch im Fall einer Trennung. Verlässt etwa der Mann die Familie und zieht zur Freundin, steht der Ehefrau nach wie vor Unterhalt zu, auch wenn sie nicht mehr den Haushalt für ihren Mann führt. Auch wenn die Ehefrau auszieht, weil das Zusammenleben mit ihrem Mann unzumutbar ist, z.B. wegen Gewalt in der Familie oder Alkoholmissbrauch, verliert sie nicht ihren Unterhaltsanspruch.

Wichtig ist, dass die Gründe für den gerechtfertigten Auszug aus der Ehwohnung nachgewiesen werden können, z.B. durch ein ärztliches Attest. Man kann sich die Zulässigkeit des Auszugs auch vom Gericht bestätigen lassen.

Kranken- und Sozialversicherung

Nicht erwerbstätige und daher nicht selbst versicherte Angehörige (insb. Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährtin, Lebensgefährte) können als Angehörige/r des/der erwerbstätigen Partners/Partnerin mitversichert werden, ohne selbst Beiträge leisten zu müssen. Eine Mitversicherung kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des/der Versicherten.

Dieser Zusatzbeitrag wird von der Krankenkasse vorgeschrieben und ist von der versicherten Person zu leisten und nicht vom mitversicherten Angehörigen. Verweigert der/die Versicherte die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige. Liegt eine besondere soziale Schutzwürdigkeit vor, kann der Zusatzbeitrag reduziert werden oder gänzlich entfallen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt. Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist kein Zusatzbeitrag zu leisten, ebenso nicht während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an. Bei volljährigen Kindern ist die beitragsfreie Mitversicherung z.B. während des Studiums möglich.

Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung für die Hausfrau möglich (Geburtsurkunde des Kindes an die Krankenkasse übermitteln). Es besteht bereits Anspruch auf jene Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen, z.B. Hebamme, Krankenhaus, etc. Es wird aber kein Wochengeld ausbezahlt.

Hat sich der/die mitversicherte Angehörige in der Vergangenheit der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag.

Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Pflege eines/einer Angehörigen ab Pflegestufe 3 oder wenn die/der Versicherte selbst Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht. Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).

Tipp

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie sich für einen geringen monatlichen Beitrag in der Kranken- und auch in der Pensionsversicherung versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) nötig.

Vermögen

Gesetzlicher Ehe-Güterstand

Werden bei der Eheschließung keine Eheverträge geschlossen, so gilt der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Das heißt, dass die Eheleute an dem, was sie in die Ehe mitgebracht haben, jeweils alleiniges Eigentum behalten. An dem, was sie/er während der Ehe erwirbt, erwirbt sie/er auch allein Eigentum.

Umgekehrt haftet für Schulden, die beispielsweise der Ehemann allein verursacht hat und für die er ausschließlich haftet, die Ehefrau grundsätzlich nicht mit. Der Grundsatz der Gütertrennung wird jedoch durch die Bestimmungen über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, z.B. Möbel, Hausrat etc. und der ehelichen Ersparnisse im Falle der Scheidung wesentlich eingeschränkt. Denn wenn eine Ehe geschieden wird, sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unter beiden aufzuteilen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen (Näheres siehe Kapitel Scheidung).

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Die (nicht eheliche verschieden geschlechtliche) Lebensgemeinschaft ist ein auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegtes eheähnliches Zusammenleben von (miteinander nicht verheirateten) Partnerinnen oder Partnern. Das prägende Kriterium des Zusammenlebens ist die Wohngemeinschaft. Dazu kommt nach allgemeiner Ansicht noch die Wirtschafts- und/oder Geschlechtsgemeinschaft. Aus dem Titel der Lebensgemeinschaft entstehen keine wechselseitigen Ansprüche der Partnerin/Partner zueinander.

Nichteheliche Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten haben keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch, kein gesetzliches Erb- bzw. Pflichtteilsrecht und keine Hinterbliebenenversorgung wie Witwen-/Witwerpension.

Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels (einheitlicher) gesetzlicher Regelung problematisch. Gerichtsentscheidungen finden sich in vielen Rechtsbereichen. Beispielsweise sind außergewöhnliche Zuwendungen, wie etwa für den Erwerb einer Wohnung, die erkennbar nur in Erwartung des Fortbestehens der Lebensgemeinschaft bzw. späterer Eheschließung gemacht wurden, bei Zweckverfehlung rückforderbar.

Gefälligkeitsleistungen zwischen Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, wie laufender Arbeits-, Geld- oder Sachaufwand im Rahmen der Lebensgemeinschaft, werden grundsätzlich als unentgeltlich gewollt angesehen und begründen keinen Entlohnungs- oder Vergütungsanspruch. Auch hinsichtlich Arbeitsleistungen von Lebensgefährtin oder Lebensgefährte im Betrieb der/des anderen wird im Zweifel eine Mitarbeit aus Gefälligkeit angenommen und ein Entgeltanspruch versagt.

Kinder aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden rechtlich grundsätzlich wie eheliche Kinder behandelt, sie haben z.B. dasselbe Erb- und Pflichtteilsrecht und denselben Unterhaltsanspruch. Unterschiede gibt es beim Namensrecht (Name der Mutter) und bei der Obsorge (alleinige Obsorge der Mutter, gemeinsame Obsorge kann beantragt werden).

Für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gibt es seit 1.1.2010 die Möglichkeit, einer sogenannten eingetragenen Partnerschaft. Dadurch entstehen ähnliche Rechtswirkungen wie bei einer Ehe.

Kommentar

Bei Tod des Hauptmieters/der Hauptmieterin einer Wohnung hat die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte vor allem dann ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag, wenn sie/er schon bisher im gemeinsamen Haushalt gewohnt und ein dringendes Wohnbedürfnis hat. Lebensgefährtin/Lebensgefährte im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die mit dem/der bisherigen Mieter/Mieterin bis zu dessen/deren Tod mindestens drei Jahre lang in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt haben. Sind die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte seinerzeit gemeinsam in die Wohnung eingezogen, ist dies dem dreijährigen Aufenthalt gleichzuhalten.

Gewalt in der Familie

Wenn der Partner/die Partnerin (in Ehe oder Lebensgemeinschaft) gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt, kann der Täter/die Täterin von Polizei oder Gericht aus der Wohnung weg gewiesen werden. Eine Wegweisung ist für maximal sechs Monate möglich. Wird innerhalb dieser Frist Scheidungsklage erhoben, darf der Täter/die Täterin unter Umständen bis zum Ende des Scheidungsverfahrens nicht mehr zurück in die Wohnung.

Tipp

Bei Gewalt in der Beziehung (Ehe, Lebensgemeinschaft) wenden Sie sich bitte an die Gewaltschutzstelle bzw. das Gewaltschutzzentrum, an ein Frauenhaus/eine Fraunnotwohnung oder den Frauennotruf – siehe Wichtige Adressen.

Scheidung

Bei einer Scheidung sind verschiedene „Scheidungsarten“ zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim nachehelichen Unterhalt und bei der Witwen-/Witwerpension.

Scheidung wegen Verschuldens - (Eheverfehlungen)

Eine Scheidung wegen schwerer Eheverfehlungen kann begehrt werden, wenn die/der andere schuldhaft die Ehe tief und unheilbar zerrüttet hat. Zu den schweren Eheverfehlungen, die einen Scheidungsgrund darstellen, zählen neben Ehebruch insbesondere die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids, böswilliges Verlassen, andauerndes grundloses liebloses Verhalten gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner etc. Auch wenn durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, z.B. Drogenkonsum, Alkoholismus, Diebstahl etc. die Ehe unheilbar zerrüttet ist, kann die Scheidung begehrt werden.

Kommentar

Behauptete Eheverfehlungen müssen bei Gericht im Scheidungsverfahren bewiesen werden. Eheverfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Lebt das Ehepaar getrennt, ist diese Frist unterbrochen. Wurde eine Eheverfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

Scheidung aus anderen Gründen

Ist die Ehe wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens des Ehepartners oder der Ehepartnerin, wegen einer Geisteskrankheit oder wegen einer schweren ansteckenden (z.B. Aids) oder ekelerregenden Krankheit zerrüttet, kann die Scheidung begehrt werden. Allerdings sollen hier Härten für den kranken Ehepartner oder die kranke Ehepartnerin vermieden werden.

Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG)

Führen die Eheleute seit drei Jahren keine Ehegemeinschaft mehr – Trennung von Tisch und Bett – kann jede Eheperson wegen tiefgreifender, unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Scheidung verlangen.

Eine Auflösung der häuslichen ehelichen Gemeinschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn das Ehepaar nicht mehr zusammen wohnt. Allerdings kann unter Umständen das Getrenntleben auch vorliegen, wenn die Eheleute zwar noch unter einem Dach leben, aber komplett getrennt wirtschaften und wohnen.

Es ist gleichgültig, wer an der Ehezerüttung schuld ist oder wer die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat. Das Verschulden an der Ehezerüttung wird nur über Antrag der beklagten Partei geprüft. Dieser sog. Verschuldensantrag hat weitreichende Folgen für den nachehelichen Unterhalt und die Witwen-/Witwerpension (siehe unter Witwen-/Witwerpension bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensantrag).

Die sog. Härteabwägung kann die Scheidung bis zu sechs Jahren hinauszögern, wenn jene Person, die die Scheidung nicht will, besonders hart getroffen werden würde. Nach sechs Jahren Auflösung der ehelichen Gemeinschaft kann die Scheidung nicht mehr

verhindert werden. Sowohl die Drei- als auch die Sechsjahresfrist muss durchgehend vorliegen. Durch eine zwischenzeitliche Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft ist die Frist unterbrochen und beginnt nach einer neuerlichen Aufhebung erneut von vorne zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.

Kommentar

Das böswillige Verlassen des Ehepartners oder der Ehepartnerin liegt bei einer grundlosen Aufhebung der ehelichen Hausgemeinschaft vor und stellt eine Eheverfehlung dar.

Hingegen liegt kein böswilliges Verlassen vor, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist. Man darf also ausziehen, wenn z.B. der Ehemann die Ehefrau oder die Kinder massiv bedroht, schikaniert, schlägt etc. Auch aus persönlichen Gründen darf man vorübergehend getrennt von der Ehepartnerin oder vom Ehepartner leben, ohne dass böswilliges Verlassen vorliegt, z.B. weil man Angehörige pflegt oder aus Gründen beruflicher Aus- und Weiterbildung.

Tipp

Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann sich die Ehefrau oder der Ehemann den Auszug vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen. Zieht man aus, dürfen nur persönliche Gegenstände mitgenommen werden, eheliche Gegenstände, z.B. Bettwäsche, nur mit Zustimmung des anderen. Den Wohnungs- bzw. Hausschlüssel darf man behalten.

Witwen-/Witwerpension bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensantrag

Wird bei einer Scheidung gem. § 55 EheG (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) ein Verschuldensantrag gestellt und das Verschulden der klagenden Partei vom Gericht festgestellt, hat die schuldlos geschiedene Ehepartnerin oder der schuldlos geschiedene Ehepartner Anspruch auf volle Witwen-/Witwerpension, so als wäre sie oder er nicht geschieden, wenn:

- im Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt und beziffert ist,
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die/der schuldlose Ehepartnerin/Ehepartner bei der Scheidung das 40. Lebensjahr vollendet hatte oder erwerbsunfähig ist oder im Todeszeitpunkt des/der Unterhaltspflichtigen aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind existiert.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, erhält die/der schuldlos geschiedene Witwe/Witwer lediglich Witwen-/Witwerpension in Höhe des Unterhaltsanspruchs.

Tipp

Verfügt z.B. eine Ehefrau nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist sie im Scheidungszeitpunkt über 40 Jahre alt und hat die Ehe länger als 15 Jahre gedauert, sollte genau überprüft werden, welche Form der Ehescheidung angezeigt ist. Bei überwiegendem Verschulden des Ehemannes ist von der einvernehmlichen Scheidung zur Wahrung der vollen Witwenpensionsansprüche unter Umständen abzuraten.

Einvernehmliche Scheidung

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben und gestehen beide Eheleute die unheilbare Zerrüttung der Ehe ein, dann können sie gemeinsam die Scheidung einreichen. Voraussetzung ist aber, dass eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegt.

Im sog. Scheidungsvergleich müssen sich die Scheidungswilligen vor allem über die Obsorge und den Unterhalt für minderjährige Kinder, über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten nach der Scheidung, über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der gemeinsamen Schulden einigen. Bei gemeinsamer Obsorge muss bestimmt werden, bei wem das Kind hauptsächlich leben wird.

Auch eine detaillierte Besuchsrechtsregelung über Art und Weise der Besuchskontakte (Häufigkeit, Dauer, Ort etc.) kann späteren Streitigkeiten vorbeugen.

Kommentar

Die Scheidungsfolgen einer einvernehmlichen Scheidung unterscheiden sich wesentlich z.B. von einer Scheidung gem. § 55 EheG mit Verschuldensantrag. Da dies weitreichende Folgen für die Zukunft haben kann, sollte man sich vor einer Scheidung eingehend beraten und informieren lassen.

Tipp

Die/der bisher in der Ehe mitversicherte und daher nach der Scheidung nicht mehr versicherte Partnerin/Partner muss innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft der Scheidung einen Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung bei der Krankenkasse einbringen, um einen durchgehenden Versicherungsschutz zu gewährleisten (gilt nicht für B-KUVG). Der Antrag muss unbedingt fristgerecht eingebracht werden, auch wenn man noch kein schriftliches Scheidungsdokument (Scheidungsvergleich, Scheidungsurteil) hat (dieses kann nachgereicht werden).

Lebt die/der Geschiedene in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sollte zugleich mit dem Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung auch die Beitragsherabsetzung beantragt werden. Die Kinder sind wie vor der Scheidung automatisch weiterhin mitversichert.

Kosten einer Scheidung

Gerichtskosten bei einvernehmlicher Scheidung

- € 253,-- für den Scheidungsantrag zuzüglich
- € 253,-- für die Scheidungsvereinbarung bzw. € 379,--, wenn die Scheidungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung trägt jeder die eigenen Kosten.

Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung – Scheidung durch Klage (I. Instanz)

€ 269,-- für die Einbringung der Klage

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird. Bei einer

streitigen Scheidung muss jede Partei zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten selbst tragen. Jener Ehepartner oder jene Ehepartnerin, der/die im Verfahren gänzlich unterliegt, muss dann der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazu kommen können. Bei einer einvernehmlichen Scheidung und bei einer streitigen Scheidung I. Instanz besteht keine Anwaltspflicht. Wenn Sie sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat grundsätzlich Anspruch auf Verfahrenshilfe. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin bestehen. Da in familienrechtlichen Verfahren in I. Instanz keine Rechtsanwaltspflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren eher kein/e Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beigestellt. Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

Tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich die Verfahrenshilfe z.B. auf das Scheidungsverfahren, wären etwa Obsorge- oder Unterhaltsfragen davon nicht umfasst.

Scheidungsfolgen

Unterhalt

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau oder des geschiedenen Ehemannes nach der Scheidung kann aufgrund verschiedener Tatsachen bestehen.

- Der Unterhalt wurde einvernehmlich vereinbart.
- Der Unterhalt muss aufgrund eines Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe bezahlt werden (Urteil). Ein/e schuldlos geschiedene/r Ehefrau/Ehemann erhält vor allem dann Unterhalt, wenn die eigenen Einkünfte zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und der/die schuldig Geschiedene leistungsfähig ist.
- Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden. Das Gesetz nennt zwei Fälle:
 1. Betreuungsunterhalt der Mutter (des Vaters) bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach)
 2. Unterhalt für ältere Frauen (Männer), die aufgrund von Familienarbeit ihre Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten (Unterhaltsanspruch entweder jeweils für drei Jahre oder unbefristet).
- Besteht ein Unterhaltsanspruch (Urteil, gerichtlicher Vergleich, vor Scheidung eingegangene vertragliche Verpflichtung) bzw. liegt eine faktische freiwillige regelmäßige Unterhaltsleistung vor, wird der Unterhaltsbetrag im Fall des Todes des/der geschiedenen Ehepartners/Ehepartnerin von der

Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt („uneigentliche Witwen-/Witwerpension“).

Eheliche Vermögens- und Schuldenteilung nach der Scheidung

Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss sich das Ehepaar über die Aufteilung einigen, andernfalls ist die einvernehmliche Scheidung nicht möglich.

Eine gerichtliche Aufteilung ist vor allem bei einer streitigen Scheidung möglich. Der Aufteilungsantrag muss binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bei Gericht eingebracht werden, ansonsten geht der Aufteilungsanspruch verloren.

- Grundsätzlich wird nur Vermögen, das das Ehepaar gemeinsam geschaffen hat, aufgeteilt, also das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse.
- Die Ehwohnung (Haus) ist grundsätzlich in die Aufteilung des Vermögens bei der Scheidung einzubeziehen. Wurde aber die Ehwohnung von einem Ehepartner oder der Ehepartnerin in die Ehe eingebracht, geerbt oder wurde sie von einem Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Ehwohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies zwischen den Eheleuten vereinbart wurde. Das Ehepaar kann also im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung der Ehwohnung oder auch der ehelichen Ersparnisse regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden. Auch für bestehende Ehwohnungen kann im Nachhinein eine Vereinbarung geschlossen werden.
- Nicht der Aufteilung unterliegen in die Ehe eingebrachte Sachen, Erbschaften und Schenkungen, Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Ausübung eines Berufes dienen und Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen der Unternehmerin oder dem Unternehmer aber Zuwendungen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.
- Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Kredit für die Ehwohnung, sind in die Aufteilung einzubeziehen.

Kommentar

Geteilt werden bei einer Scheidung – wenn im Voraus nichts anderes vereinbart wurde – das „eheliche Gebrauchsvermögen“ und die „ehelichen Ersparnisse“. Dazu gehören z.B. der eheliche Hausrat, Teppiche, Bilder, Campingausrüstung, der Familien- PKW und Haustiere. Eheliche Ersparnisse sind z.B. Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge.

Scheidungsfolgen bei gemeinsamen Schulden

Bei einer Scheidung müssen nicht nur das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt werden, sondern auch die gemeinsamen Schulden. Die Mithaftung für Kredite ist gerade für geschiedene Ehefrauen oft von existenzieller Bedeutung.

Das Gericht kann für einen der Eheleute unter Umständen die eingegangene Kredithaftung lockern. Ein derartiger Antrag (§ 98 EheG) muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bei Gericht eingebracht werden.

Das Gericht kann dann mit Beschluss aussprechen, dass ein/e Ehepartner/Ehepartnerin der Bank oder anderen Gläubigern gegenüber für eheliche Schulden zukünftig nur mehr

als Ausfallsbürge/Ausfallsbürgin haftet, der/die andere bleibt Hauptschuldner/
Hauptschuldnerin.

Bei einer Ausfallsbürgschaft darf man erst dann zur Schuldentilgung vom Gläubiger herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner/bei der Hauptschuldnerin erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, z.B. schwierige Exekution im Ausland.

Tipp

Wenn ein Ehepaar gemeinsam ein Haus baut und beide für den Kredit haften, sollten grundsätzlich auch beide grundbücherliches Eigentumsrecht erwerben.

Familiename nach der Scheidung

Nach einer Scheidung kann jede/r entweder den bisherigen Namen beibehalten oder aber einen früheren Namen wieder annehmen. Es ist möglich, einen aus einer vorangegangenen Ehe stammenden Namen wieder anzunehmen, wenn aus dieser Ehe Kinder stammen.

Scheidungsfolgen für Kinder

Die elterlichen Rechte und Pflichten für die ehelichen Kinder erfahren durch eine Scheidung Änderungen (Unterhalt, Obsorge, Besuchsrecht). Können die Eltern darüber keine Einigung erzielen, so entscheidet auf Antrag das Gericht.

Obsorge

Grundsätzlich ist nach der Ehescheidung die gemeinsame Obsorge für die Kinder vorgesehen. Dem Gericht gegenüber muss erklärt werden, bei wem die Kinder hauptsächlich leben sollen. Auch bei gemeinsamer Obsorge kann eine Regelung über das Besuchsrecht vereinbart werden (Häufigkeit, Dauer, Ort, Abhol-, Bring- und Wartezeiten).

Kommt es nicht zu einer Einigung oder wird die gemeinsame Obsorge später problematisch, so wird die alleinige Obsorge einem Elternteil übertragen (von Amts wegen oder über Antrag eines Elternteils).

Unterhalt

Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes unterhaltspflichtig. Geldunterhaltspflichtig ist jener Elternteil, bei dem das Kind nicht (hauptsächlich) wohnt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet den Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut.

Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind grundsätzlich sowohl Vater als auch Mutter geldunterhaltspflichtig.

Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und einem allfälligen Einkommen des Kindes.

Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsgrundlagen:

1. Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid des Unterhaltspflichtigen:

- 16 % für ein Kind zwischen 0 und 6 Jahren
- 18 % für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
- 20 % für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
- 22 % für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen werden für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind unter zehn Jahren 1 %, für jedes Kind über zehn Jahren 2 %, für eine unterhaltsberechtignte Ehefrau bzw. geschiedene Frau bis zu 3 % abgezogen.

2. Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (Durchschnittsbedarf). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sog. „Luxusbedarfsgrenze“, also die Höchstgrenze für Unterhaltsleistungen (entspricht dem Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfs).

Durchschnittsbedarfssätze
(Stand 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010)

Alter des Kindes	Monatlich in €
0-3 Jahre	177,--
3-6 Jahre	226,--
6-10 Jahre	291,--
10-15 Jahre	334,--
15-19 Jahre	392,--
19-28 Jahre	492,--

Diese Beträge werden jährlich per 1.7. geringfügig erhöht.

Tipp

Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch Gerichtsbeschluss oder durch gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt.

Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf“ ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein sog. „Sonderbedarf“ vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden. Zusätzlicher Sonderbedarf fällt z.B. an bei Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten.

Beispiele: Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, Diabetiker-Nahrung, allergiebedingte Sonderaufwendungen. Kein Sonderbedarf sind etwa Kindergartenkosten oder Maturareise.

Tipp

Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit dem zuständigen Jugendamt.

Namensrecht

Die Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich den bisherigen Familiennamen bei. Eine Namensänderung ist aber möglich. Für den Fall, dass z.B. die Mutter nach der Scheidung ihren Mädchennamen wieder annimmt, ist dadurch die Namenseinheit mit den Kindern nicht mehr gegeben. Damit auch die Kinder den aktuellen Namen der Mutter führen können, kann eine Namensänderung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) beantragt werden.

Besuchsrecht

Derjenige Elternteil, bei dem das Kind nicht (hauptsächlich) wohnt, hat das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind (Besuchsrecht). Bei einer einvernehmlichen Scheidung kann die Vereinbarung über das Besuchsrecht auch vorbehalten werden, dennoch wird empfohlen, eine Besuchsrechtsregelung in den Scheidungsvergleich mit einzubeziehen. Details des Besuchsrechts hängen vom Einzelfall ab, z.B. Alter des Kindes, bisheriger Kontakt, Lebensumstände etc. Die Ausübung des Besuchsrechts sollen Kind und Eltern grundsätzlich einvernehmlich regeln. Eine gerichtliche Festlegung erfolgt nur subsidiär auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils.

Kommentar

Alle Vereinbarungen, die Kinder betreffen, müssen pflegschaftsbehördlich genehmigt werden (z.B. Obsorge, Unterhalt, Besuchsrecht).

Wichtige Adressen

Kostenlose Beratungen:

..... rechtliche Fragen:

- AEP, Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft
Müllerstr. 26, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 573798
E-mail: office@aep.at
www.aep.at
- BASIS, Zentrum für Frauen im Außerfern
Planseestr. 6 , 6600 Reutte
Tel.: 05672 / 72604
E-mail: office@basis-beratung.net
www.basis-beratung.net
- Dowas für Frauen
Adamgasse 4, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 562472
E-mail: beratung@dowas-fuer-frauen.at
www.dowas-fuer-frauen.at
- Initiative Frauen helfen Frauen
Museumstr. 10/1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 580977
E-mail: info@fhf-tirol.at
www.fhf-tirol.at
- Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol
Frau und Beruf
Maximilianstr. 7, 6020 Innsbruck
Tel.: 0800 / 225522 / 1616
E-mail: sozialpolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com
- Frauenzentrum Osttirol
Schweizergasse 26, 9900 Lienz
Tel.: 04852 / 67193
E-mail: info@frauenzentrum-osttirol.at
www.frauenzentrum-osttirol.at
- EVITA Mädchen- und Frauenberatungsstelle Kufstein
Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein
Tel.: 05372 / 63616
E-mail: evita@kufnet.at
www.evita-frauenberatung.at

- Frauen im Brennpunkt
Marktgraben 16/II, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 587608
E-mail: info@fib.at
www.fib.at

Beratung bei alle Bezirksgerichten (jeden Dienstag von 8 - 12 Uhr):

Bezirksgericht Innsbruck, Museumstr. 34, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512 / 5930 - 0
Bezirksgericht Hall i.T., Schulgasse 6, 6060 Hall, Tel.: 05223 / 56598 - 0
Bezirksgericht Imst, Rathausstr. 14, 6460 Imst, Tel.: 05412 / 66883 - 0
Bezirksgericht Kitzbühel, Wagnerstr. 17, 6370 Kitzbühel, Tel.: 05356 / 64088 - 0
Bezirksgericht Kufstein, Georg-Pirmoser-Str. 10, 6330 Kufstein, Tel.: 05372 / 6911
Bezirksgericht Landeck, Herzog-Friedrich-Str. 21, 6500 Landeck, Tel.: 05442 / 62510
Bezirksgericht Lienz, Hauptplatz 5, 9900 Lienz, Tel.: 04852 / 65005
Bezirksgericht Rattenberg, Hassauerstr. 76 – 77, 6240 Rattenberg, Tel.: 05337 / 62381
Bezirksgericht Reutte, Obermarkt 2, 6600 Reutte, Tel.: 05672 / 71600 - 0
Bezirksgericht Schwaz, Ludwig-Penz-Str. 13, 6130 Schwaz, Tel.: 05242 / 6968 - 0
Bezirksgericht Silz, Tiroler Straße 82, 6424 Silz, Tel.: 05263 / 6634 - 0
Bezirksgericht Telfs, Untermarktstr. 12, 6410 Telfs, Tel.: 05262 / 64541 - 0
Bezirksgericht Zell am Ziller, Unterdorf 1, 6282 Zell a.Z., Tel.: 05282 / 2310

- Tiroler Rechtsanwaltskammer (jeden Dienstag Beratungsnachmittag)
Meranerstr. 3/III, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 587067
E-mail: office@tirolerrak.at
www.tirolerrak.at

..... Überschuldung:

- SchuldnerInnenberatung Tirol
Wilhelm-Greil-Str. 23/5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 577649
E-mail: office@sbtiroel.at
www.sbtiroel.at
- Verein für Konsumenteninformation
Maximilianstr. 9, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 586878
E-mail: konsumenteninfo.tirol@vki-tirol.at
www.konsument.at

..... Gewalt an Frauen und Kindern:

- Interventionsstelle Tirol gegen Gewalt in Familien
Museumstr. 27/III, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 571313
Bereitschaft: Montag bis Freitag 17-20 Uhr, Tel.: 0664 / 4507105
E-mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at
www.interventionsstelle.at

- Initiative Frauen helfen Frauen - Frauenhaus
Museumstr. 10/1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 580977
E-mail: info@fhf-tirol.at
www.fhf-tirol.at
- Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder
Postfach 24, 6025 Innsbruck
Tel.: 0512 / 342112
E-mail: office@tirolerfrauenhaus.at
www.tirolerfrauenhaus.at
- Verein Frauen gegen Vergewaltigung
Postfach 764, 6021 Innsbruck
Tel.: 0512 / 574416
E-mail: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
www.frauen-gegen-vergewaltigung.at
- Frauenzentrum Osttirol -Frauenwohnung
Schweizergasse 26, 9900 Lienz
Tel.: 04852 / 67193
E-mail: info@frauenzentrum-osttirol.at
www.frauenzentrum-osttirol.at

..... Wohin kann Frau sich wenden, wenn sie Ausländerin ist?

- Zentrum für MigrantInnen in Tirol (ZeMiT)
Blasius-Hueber-Str. 6, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 577170
E-mail: office@zemit.at
www.zemit.at
- Integrationsreferat des Landes
Michael-Gaismair-Str. 1, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 508 - 2858
E-mail: juff.integration@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/integration
- Frauen aus allen Ländern
Kultur-, Bildungs- und Beratungsinitiative
Schöpfstr. 4, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 564778
E-mail: info@frauenausallenlaendern.org
www.frauenausallenlaendern.org

..... Familien- und Erziehungsfragen:

- Rainbows Tirol
Gutenbergstr. 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 579930
E-mail: tirol@rainbows.at
www.rainbows.at

- Alle Familienberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen

Familienberatungsstellen

Familienberatungsstellen beraten zu Fragen insbesondere rechtlicher und sozialer Natur, zu Partnerschaftsbeziehung oder in psychologischen Belangen:

- Zentrum für Ehe- und Familienfragen
Anichstr. 24/2, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 580871
E-mail: kontakt@zentrum-beratung.at
www.zentrum-beratung.at
- Tiroler Sozialdienst
Pradler Platz 6 a, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 345282
E-mail: tiroler.sozialdienst@chello.at
www.tiroler-sozialdienst.at
- AEP, Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft
Müllerstr. 26, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 573798
E-mail: office@aep.at
www.aep.at
- Caritas Beratungszentrum
Heiliggeiststr. 16, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 7270 - 15
E-mail: beratungszentrum.caritas@dibk.at
www.caritas-innsbruck.at
- Verein für Familien- und Partnerberatung - Familienberatung O-Dorf
An-der-Lan-Str. 37 – 39, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 264869
famberatung.o-dorf@aon.at
- Manns-Bilder – Männerberatung
Anichstr. 11, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 576644
E-mail: beratung@mannsbilder.at
www.mannsbilder.at
- Jugend- und Familienberatung Z6
Dreiheiligenstr. 9, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 580808
E-mail: jugendarbeit@z6online.com
www.z6online.com
- Familienberatung Kitzbühel
Lindnerfeld 7, 6370 Kitzbühel
Tel.: 05356 / 71820
- Familienberatung Kufstein
Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein
Tel.: 05372 / 63950

- Familienberatung Wörgl
Fritz-Atzl-Str. 6, 6300 Wörgl
Tel.: 05332 / 73758
- Familienberatung Wörgl der Erzdiözese Salzburg
Bahnhofstr. 6, 6300 Wörgl
Tel.: 05332 / 72531
E-mail: fb-woergl@aon.at
www.familienberatung.here.de
- Familienberatungsstelle im Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg
Hornweg 19, 6370 Kitzbühel
Tel.: 05356 / 63189 - 2
familienberatung@sozialsprengel-naj.at
www.sozialsprengel-kaj.at
- Familien- und Männerberatungsstelle „Klartext“
Fuggergasse 4, 6130 Schwaz
Tel.: 05242 / 71704
E-mail: klartext@aon.at
- Integration Tirol
Egger-Lienz-Str. 2, 6112 Wattens
Tel.: 0676 / 84555612 oder 0676 / 84555613
E-mail: beratung@integration-tirol.at
www.integration-tirol.at

..... Informationen über Mediation:

(= der Versuch einer gütlichen Einigung über Scheidungsfolgen gemeinsam mit einer/m neutralen Mediator/in zur Unterstützung bei einer Lösung) erhalten Sie in den familierechtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte.

www.mediatorenliste.justiz.gv.at (Liste aller MediatorInnen)

Broschüren:

- Einrichtungen für Frauen in Tirol. Adressen von A bis Z (kostenlos)
Bestellung: 0512 / 508-3581 oder juff.frauen@tirol.gv.at oder unter www.tirol.gv.at/frauen
- Familienratgeber (kostenlos)
Bestellung: 0512 / 508-3572 oder juff.familie@tirol.gv.at oder unter www.tirol.gv.at/familie